

Inhalt

Spitex oder Pflegeheim: Wann ist ein Umzug ins Pflegeheim angezeigt?	4
Was kostet ein Pflegeheimplatz?	6
Hotellerietaxe, Betreuungstaxe, Pflorgetaxe	8
Wer zahlt was?	16
Kontakte	27

Impressum

Herausgeber: CURAVIVA Baselland, 2022

Projektleitung: Jolanda Eggenberger Stalder

Textredaktion: Dorothea Meyer, Texte+Projekte

Fotos: Stefan Löliger (Fotograf): Stiftung Blumenrain, Pflegewohnung Ettingen (Umschlag vorne, S. 7, 9, 22, 26); Zentrum Ergolz, Ormalingen (S. 5, 11, 14); Alterszentrum Birsfelden (Umschlag hinten). Foto: Cornelia Biotti (Fotografin): Stiftung Hofmatt, Münchenstein (S. 25)

Gestaltung: typo.d AG, Reinach

Druck: Bürgerspital Basel, Basel



Heute leben in der Schweiz mehr als 90 % der 80-Jährigen im eigenen Haushalt. Den Lebensabend so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbringen, das ist der Wunsch der meisten Menschen. Das gelingt lange Zeit durch die Unterstützung von Angehörigen, dem Umfeld und Pflege- und Betreuungsdiensten. Doch dann kommt eine Krankheit, es ereignet sich ein Unfall oder ein Sturz, der das selbständige Leben im eigenen Zuhause schwer macht oder gar verunmöglicht. Oder die geistigen und körperlichen Kräfte der betagten Person nehmen zusehends ab, sodass sich schliesslich die Frage stellt: Wann ist es Zeit, in ein Pflegeheim zu ziehen? Was kostet ein Aufenthalt im Pflegeheim? Wie wird er finanziert? Diese Broschüre informiert auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage über die Eckpunkte einer Pflegeheimplatz-Finanzierung im Kanton Basel-Landschaft.

Die Alterszentren und Pflegeheime Baselland, die Informations- und Beratungsstellen zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter in Ihrer Versorgungsregion (Kontakte siehe Seite 27) und die Sozialdienste der Gemeinden helfen Ihnen gerne weiter.

Geschäftsstelle CURAVIVA Baselland

Fichtenhagstrasse 4
4132 Muttenz



061 461 57 80
info@curaviva-bl.ch
www.curaviva-bl.ch

«Jede Person soll ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Situation bedarfsgerechte Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen können.» (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG, § 2, Abs. 2). Der Kanton Basel-Landschaft garantiert eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen: Deshalb ist es allen Personen, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen, möglich, in ein Pflegeheim zu ziehen, wenn ein selbständiges oder unterstütztes Wohnen zu Hause nicht mehr möglich ist. Ergänzungsleistungen zur AHV sowie Zusatzbeiträge der Gemeinden helfen, wenn nötig, bei der Finanzierung.

Für die notwendige Versorgung durch Spitex und Pflegeheime sind im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden verantwortlich. Sie haben sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammengeschlossen (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG, § 15).

Dem Verband CURAVIVA Baselland sind die Alterszentren und Pflegeheime im Kanton mit insgesamt ca. 3 200 Heimplätzen angeschlossen. Ungefähr 4 300 Mitarbeitende stellen eine hochwertige Pflegequalität sicher. Das Durchschnittsalter der Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeheimen liegt bei rund 88 Jahren.

Mehr Informationen: www.curaviva-bl.ch

Spitex oder Pflegeheim: Wann ist ein Umzug ins Pflegeheim angezeigt?

Ältere Menschen möchten meist möglichst lange in der gewohnten Umgebung wohnen bleiben und den Eintritt ins Pflegeheim vermeiden. Zum Teil auch aus Kostengründen. So lautet die Devise für Pflege und Betreuung im Alter oft «ambulant vor stationär». Heute gibt es vielfältige Angebote, die vor einem Eintritt ins Pflegeheim zum Zug kommen können: Unterstützung von Partner, Familie und Umfeld, Spitex, Tagesstrukturen, Kurzaufenthalte im Pflegeheim etc. Doch diese Formen der Unterstützung stossen irgendwann an ihre Grenzen.

Der Entscheid für den Umzug in ein Pflegeheim hängt von verschiedenen Faktoren ab:

Wie hoch ist der aktuelle Pflegebedarf?

Wohnt die gebrechliche Person alleine oder mit Partner/-in?

Wie stark kann das familiäre und soziale Umfeld unterstützen?

Sind die Wohnung und die sanitären Anlagen altersgerecht und mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestattet?

Lebt die pflegebedürftige Person zur Miete oder in selbstgenutztem Wohneigentum?

Wie sind das verfügbare Einkommen und das Vermögen?

Infrastruktur- und Lebenshaltungskosten sind im eigenen Zuhause meistens günstiger als im Pflegeheim.

Dafür übertreffen die Pflegekosten der Spitex ab einem bestimmten Pflegegrad die Kosten für die Pflege im Pflegeheim.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt eines Eintritts ins Pflegeheim ist auch der Moment, an welchem die Unterstützung durch Angehörige, Bekannte und Freunde nicht mehr optimal gewährleistet werden kann, sowie der Betreuungsbedarf, der über die Spitexpflege hinausgeht.

Pflegeaufwand und Kosten

Die professionelle Betreuung und Pflege bis zu 1 Stunde pro Tag ist zu Hause in der Regel günstiger; bei 2 Stunden und mehr ist die Betreuung im Pflegeheim meist die bessere und günstigere Lösung. Aus finanzieller Sicht müssen die Wohn- und Lebenskosten, die Kosten der ambulanten Pflege und Betreuung, die Sicherheit und die altersgerechten Einrichtungen zu Hause mit den Kosten und der Ausstattung des Pflegeheims verglichen werden.

Ferienplätze

Einige Baselbieter Pflegeheime bieten «Ferienbetten» für einige Tage oder einen mehrwöchigen Aufenthalt im Pflegeheim an. So können die Gäste den Heimalltag kennenlernen, und die betreuenden Angehörigen erfahren Entlastung oder können Ferien machen.



Spezielle Angebote und Einrichtungen für Demenzbetroffene

Die meisten Pflegeheime verfügen über Wohnbereiche, welche speziell für Demenzerkrankte errichtet und eingerichtet wurden. Dort finden die Erkrankten ein familiäres Umfeld mit speziell geschultem Personal, welches eine einfühlsame Betreuung und Pflege sicherstellt.

Tages- und Nachtstätten

Einige Pflegeheime bieten auch Kurzaufenthalte in Tages- und Nachtstätten an. Dabei können die Aufenthalte von wenigen Stunden pro Tag bis zu ganztägigen Aufenthalten variieren. In der Regel sind auch Aktivitäten und Verpflegung im Aufenthalt inbegriffen.

Was kostet ein Pflegeheimplatz?

Wie viel ein Pflegeheimaufenthalt den einzelnen Bewohner, die einzelne Bewohnerin kostet, hängt vom gewählten Heim, vom Pflege- und Betreuungsbedarf der eintretenden Person und dem gewählten Zimmer ab. Die anfallenden Kosten werden vom Gesetzgeber in drei Taxen unterteilt: Wohnen (Hotellerie), Betreuung und Pflege.

Grundlage der Kosten eines Pflegeheimplatzes: Wohnen, Betreuung und Pflege

Wohnen (Hotellerie) und zusätzliche Dienstleistungen

Das Pflegeheim bietet Wohnraum inkl. Reinigung, Vollpension, Aufenthaltsräumen und weiteren Dienstleistungen im Haus. Das ganze Haus ist hindernisfrei, rollstuhlgängig und hat die nötige Infrastruktur für Pflege und Betreuung. Diese Leistungen werden mit der Hotellertaxe in Rechnung gestellt. Einige Dienstleistungen (z. B. Coiffeur) werden separat nach Aufwand verrechnet. Genaue Angaben dazu liefern die Reglemente und Taxlisten der Pflegeheime.

Betreuung und Pflege

Ein modernes Alterszentrum oder Pflegeheim bietet umfassende Betreuung und Pflege rund um die Uhr. Es stellt dafür das nötige Fachpersonal, die erforderlichen Hilfsmittel und die teils kostspieligen speziellen Einrichtungen (z. B. Pflegebäder) zur Verfügung. Diese Leistungen werden über die Betreuungstaxe und die Pflorgetaxe abgegolten.

Die Aufteilung in Betreuungstaxe und Pflorgetaxe ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Pflorgetaxe enthält die Pflege und die Betreuung, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen von den Krankenversicherern mitfinanziert werden. Die Betreuungstaxe enthält alle anderen Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Betreuungspersonen unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner dabei, ihre bisherigen Lebensgewohnheiten – gemäss ihren Wünschen und wenn irgend möglich – weiterzuführen.



Hotellerietaxe, Betreuungstaxe, Pfl egetaxe

Die Pflegeheime informieren transparent über sämtliche Kosten, die für den Pflegeheimplatz anfallen. Alle Details sind in einem Vertrag mit dem Bewohner, der Bewohnerin geregelt. Dabei wird auch auf das Pflegeheimreglement verwiesen, welches alle zusätzlichen Leistungen und deren Kosten aufführt.

Jede Monatsrechnung ist in drei Teile gegliedert:

Hotellerietaxe

Wohnen und zusätzliche Dienstleistungen

Betreuungstaxe

nicht krankenkassenpflichtige Leistungen

Pfl egetaxe

krankenkassenpflichtige Leistungen

Alle Taxen werden von den Alterszentren und Pflegeheimen auf deren Webseiten veröffentlicht.



- Aufgliederung der Heimtaxe gemäss der gesetzlichen Grundlage
- Kostenübernahme gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Von Bewohner, von Bewohnerin finanziert



Hotellerietaxe

Folgende Leistungen werden unter der Hotellerietaxe verrechnet:

Zimmermiete (die Zimmer können weitgehend mit eigenen Möbeln und Bildern eingerichtet werden)

Energie (Heizung, Strom, Wasser)

Reinigung und Kehrrichtabfuhr (ausser Sperrgut)

sämtliche Mahlzeiten

Nutzung der Gemeinschaftsräume und Besuch von Veranstaltungen

hindernisfreie, rollstuhlgängige Infrastruktur

einen Anteil Amortisation (Hypothekarzinsen, Abschreibungen)

Administration und Beratung

Sicherheit und Hauswartung

Wäscheservice (Details gemäss Pflegeheimreglement)

weitere Dienstleistungen gemäss Pflegeheimreglement

Die Hotellerietaxen sind in den einzelnen Baselbieter Pflegeheimen nicht identisch. Wie etwa bei einer Wohnung oder einem Haus kommt es bei einem Pflegeheim darauf an, wie alt das Gebäude ist, ob das Pflegeheim hohe Hypothekenlasten zu tragen hat, ob die Zimmer klein oder geräumig sind, ob die Gemeinden den Bau mit Subventionen unterstützt haben usw.

Im Budget für einen Platz im Pflegeheim müssen folgende weitere Ausgaben berücksichtigt werden: Steuern, Krankenkassenprämien, Internet, Zeitungen/Zeitschriften, Kleider, Schuhe, Coiffeur, Versicherungen, Zahnarzt, Optiker, Telefon usw.





Betreuungstaxe (nicht kassenpflichtige Leistungen)

Die Betreuungstaxe umfasst alle Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht von den Krankenkassen mitfinanziert werden. Sie muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Die Krankenkassen bezahlen nur Beiträge an Pflegeleistungen, die krankheitsbedingt sind. Diese Leistungen sind in einem vom Bundesrat genehmigten Leistungskatalog (KLV 7) festgelegt. Erfahrungsgemäss fallen etwa 25 % der Leistungen nicht in diese Kategorie, sondern gelten als altersbedingt.

Bei einigen Leistungen ist die Zuordnung eindeutig nachvollziehbar: Die Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners vom Zimmer zum Speisesaal oder ein Spaziergang an der frischen Luft gelten zum Beispiel nicht als kassenpflichtige Leistungen. Bei anderen Leistungen ist die Abgrenzung jedoch vor allem eine juristische Frage.

Die vielfältigen Aktivierungs- und Ausflugsangebote im Pflegeheim werden ebenfalls durch die Betreuungstaxe abgegolten. Sie helfen den zunehmend eingeschränkten und gebrechlichen Menschen, auch im hohen Alter ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten und neue Erfahrungen zu machen, auch wenn manche Dinge nicht mehr möglich sind.

Je nach Angebot und Betreuungsintensität fällt die Betreuungstaxe von Pflegeheim zu Pflegeheim unterschiedlich aus.



Pflegetaxe (kassenpflichtige Leistungen)

Die Pflegetaxe umfasst die Pflegeleistungen, die von den Krankenkassen mitfinanziert werden.

Der Bundesrat hat 12 Pflegebedarfsstufen festgelegt. Alle Krankenkassen bezahlen je Pflegebedarfsstufe einen fixen Beitrag (siehe Tabelle Seite 15).

Die Pflegekosten werden zwischen der pflegebedürftigen Person, der Krankenversicherung und der Gemeinde aufgeteilt.

Von den Bruttopflegekosten pro Stufe werden die Beiträge der Krankenkassen abgezogen. Den Rest zahlen die Gemeinden und die versicherten Personen selbst. Dabei dürfen den Bewohnerinnen und Bewohnern maximal 20 % des höchsten Krankenkassenbeitrags überwält werden. Bei Pflegeleistungen im Pflegeheim entspricht dies aktuell einem maximalen Bewohnerbeitrag an die Pflege von 23 Franken pro Tag (8 395 Franken pro Jahr). Zudem gibt es Krankenkassen, die Zusatzversicherungen für die Langzeitpflege anbieten und dann bei einem Pflegeheimenritt Beiträge leisten. Die Gemeinde übernimmt den Rest der Pflegekosten.

Die Pflegeheime fordern die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinden direkt ein. Entsprechend werden diese Beiträge auf der Bewohnerrechnung abgezogen bzw. gutgeschrieben.

Fixe Krankenkassenbeiträge nach Pflegebedarf

Die Krankenkasse übernimmt für Leistungserbringer nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe c) folgende Beiträge an die Kosten der Leistungen (nach Artikel 7, Absatz 2) pro Tag:

12 PFLEGESTUFEN	BEI EINEM PFLEGEBEDARF	CHF
Pflegestufe 1	bis 20 Min.	9.60
Pflegestufe 2	von 21 bis 40 Min.	19.20
Pflegestufe 3	von 41 bis 60 Min.	28.80
Pflegestufe 4	von 61 bis 80 Min.	38.40
Pflegestufe 5	von 81 bis 100 Min.	48.00
Pflegestufe 6	von 101 bis 120 Min.	57.60
Pflegestufe 7	von 121 bis 140 Min.	67.20
Pflegestufe 8	von 141 bis 160 Min.	76.80
Pflegestufe 9	von 161 bis 180 Min.	86.40
Pflegestufe 10	von 181 bis 200 Min.	96.00
Pflegestufe 11	von 201 bis 220 Min.	105.60
Pflegestufe 12	von mehr als 220 Min.	115.20

Wer zahlt was?

Pflegeheimrechnung

Das Pflegeheim stellt dem Heimbewohner, der Heimbewohnerin monatlich Rechnung für Hotellerie, Betreuung, Bewohnerbeteiligung an die Pflorgetaxe und gegebenenfalls zusätzlich bezogene Dienstleistungen (gemäss Pflegeheimreglement). Die jeweiligen Positionen werden detailliert aufgeführt. Die Bewohnerin, der Bewohner begleicht die Rechnung mit dem verfügbaren Einkommen und gegebenenfalls auch mit dem anzurechnenden Vermögensverzehr und/oder Ergänzungsleistungen sowie Zusatzbeiträgen der Gemeinden.

Berechnung des verfügbaren Einkommens

Ausgangspunkt für alle wirtschaftlichen Überlegungen für einen Pflegeheimaufenthalt oder den Bezug von Spitexleistungen ist das verfügbare Einkommen. Es berechnet sich wie folgt:

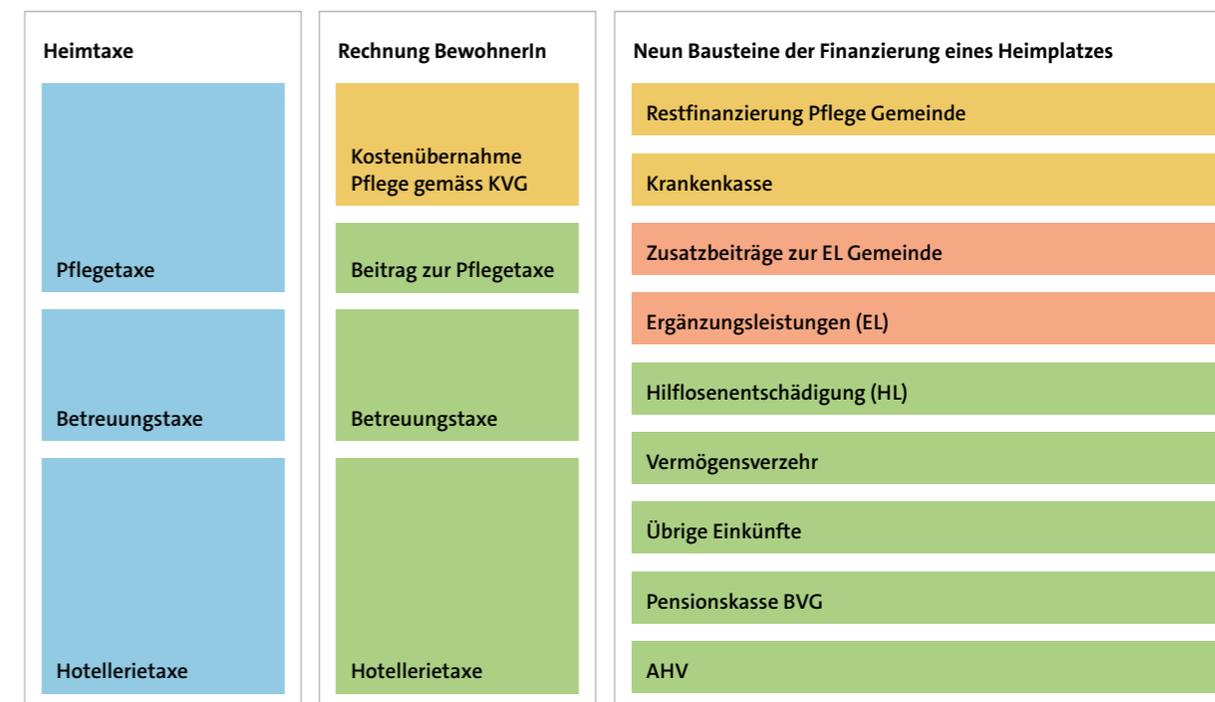
Verfügbares Einkommen = Bruttoeinkommen minus Abzüge

Bruttoeinkommen

- Altersrenten: AHV, Renten aus 2. und 3. Säule: Das sind AHV-Rente, Rente der Pensionskasse (BVG), Erträge aus der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b)
- Einkommen, z. B. aus Vermögenswerten: Das sind Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen oder ähnliches
- Hilflosenentschädigung: siehe Infokasten Seite 18 «Hilflosenentschädigung der AHV»

Abzüge

- Krankenkassenprämien und andere Versicherungsprämien
- Mietausgaben oder Hypothekarzins und Unterhaltskosten für eigene Liegenschaften
- Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen



- Aufgliederung der Heimtaxe gemäss der gesetzlichen Grundlage
- Kostenübernahme gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Von Bewohner, von Bewohnerin finanziert
- Gesetzliche Leistung bei Bedarf

Hilflosenentschädigung der AHV (HL)

In der Schweiz wohnende Personen können Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn sie ununterbrochen seit mindestens einem Jahr für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) regelmässig und erheblich auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigen. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit. Man unterscheidet Hilflosigkeit leichten, mittleren und schweren Grades. Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims erhalten eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades. Die Hilflosenentschädigung leichten Grades kann auch bereits für die Pflege zu Hause beantragt werden.

Mehr Informationen siehe www.sva-bl.ch
Suchbegriff: Hilflosenentschädigung der AHV

Hinweis: Im Kanton Basel-Landschaft ist die Finanzierung eines Pflegeheimplatzes ausserhalb der Sozialhilfe geregelt. Es besteht daher in der Regel keine Verwandtenunterstützungspflicht.

Beiträge an die Pflegeheimkosten aus dem privaten Vermögen: Vermögensverzehr

Wenn die pflegebedürftige Person Vermögen hat, werden die Pflegeheimkosten mit Beiträgen aus dem privaten Vermögen mitfinanziert.

Liegt das Vermögen eines Heimbewohners, einer Heimbewohnerin über der gesetzlich festgelegten Vermögensschwelle, hat er oder sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Einzelpersonen liegt die Vermögensschwelle bei 100 000 Franken, für Ehepaare bei 200 000 Franken. Dabei werden jedoch der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden nicht zum Vermögen hinzugezählt. Der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft wird im Vermögen zum Steuerwert (bei nicht selbstbewohnt zum Verkehrswert) angerechnet. Zudem wird bei selbstbewohnter Liegenschaft ein Freibetrag von 300 000 Franken abgezogen, wie in der Tabelle Seite 19 bei den Freibeträgen aufgeführt.

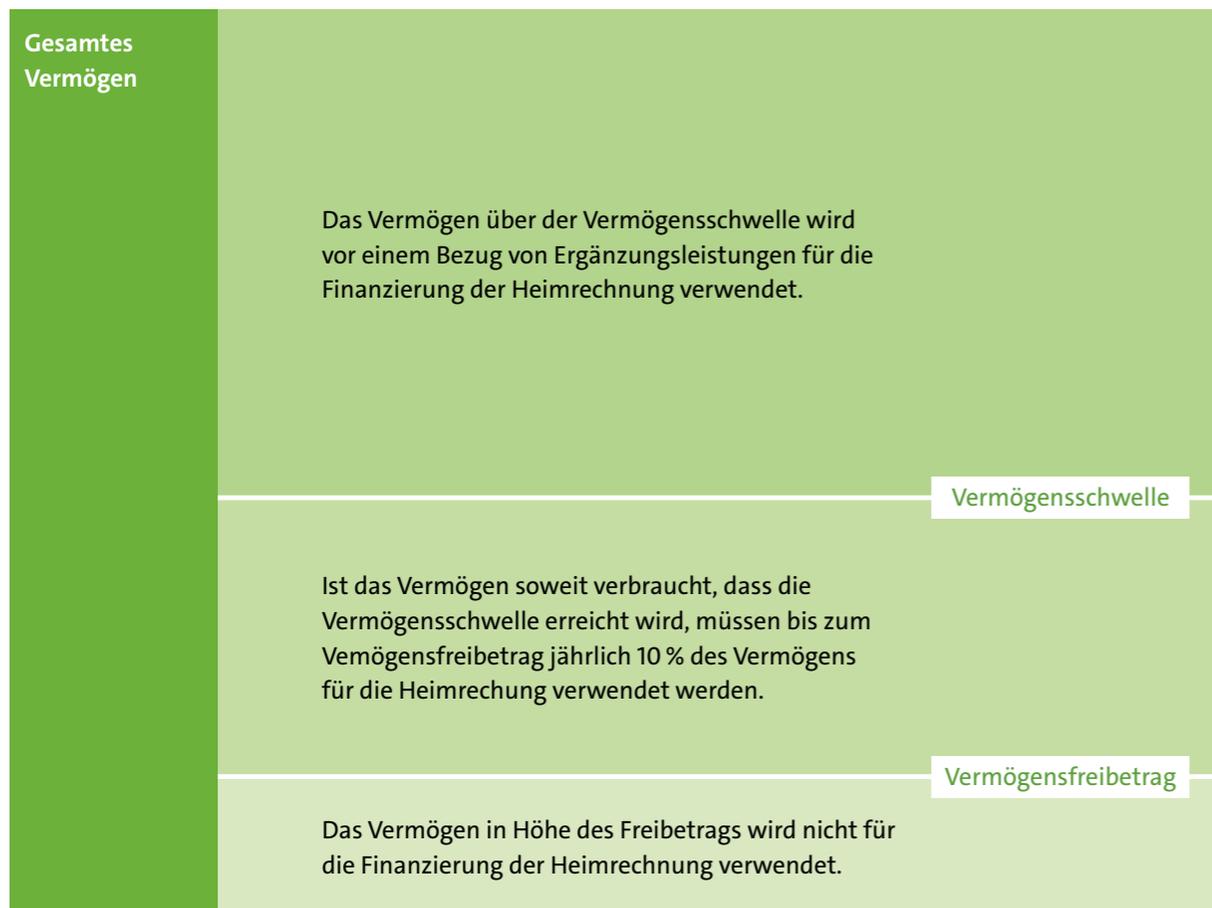
Vermögensfreibeträge

DIE GESETZLICHEN VERMÖGENSFREIBETRÄGE LIEGEN BEI	CHF
Alleinstehende	30 000
Ehepaare	50 000
Ehepaare oder Alleinstehende ohne Hilflosenentschädigung in selbstbewohnter Liegenschaft	112 000
ERHÖHTER FREIBETRAG	CHF
Ehepaare oder Alleinstehende mit einer Hilflosenentschädigung in selbstbewohnter Liegenschaft	300 000
Ehepaare mit eigener Liegenschaft, wenn ein Ehepartner im Pflegeheim lebt und der andere in der Liegenschaft	300 000

Der Freibetrag des Vermögens, der nicht verzehrt werden muss, beträgt bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken. Lebt ein Ehepartner noch im selbstbewohnten Eigentum, erhöht sich der Freibetrag auf 300 000 Franken.

Liegt das Vermögen zwischen der Vermögensschwelle und dem Vermögensfreibetrag, muss der Heimbewohner, die Heimbewohnerin pro Jahr 10 % des Vermögens (ohne Vermögensfreibetrag) an die Pflegeheimkosten als Vermögensverzehr bezahlen (siehe Grafik Seite 20).

Vermögen – Vermögensfreibetrag – Vermögensschwelle



Tipp: Es lohnt sich, rechtzeitig abzuklären, wie die Beträge aus dem Vermögen an das Pflegeheim bezahlt werden können. Manche Vermögenswerte sind zum Beispiel in Immobilien gebunden, die vermietet werden können oder verkauft werden müssen.

Detaillierte Informationen zu diesen Fragen finden Sie in den Unterlagen der SVA Basel-Landschaft (Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton), www.sva-bl.ch, Kontakt siehe Seite 27).

Schenkungen und übermässiger Vermögensverbrauch gelten als freiwilliger Vermögensverzicht. Wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermittelt wird, wird der Vermögensverzicht in grossen Teilen zum Vermögen hinzugerechnet. Die Gemeinde, welche die durch die Schenkung fehlenden Beiträge an den Aufenthalt im Pflegeheim vorfinanziert, fordert diese bei den Empfängern der Schenkung – auch bei Kindern oder anderen Verwandten – wieder ein.



Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) und Zusatzbeiträge der Gemeinde

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, um die Pflegeheimkosten zu decken. Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) und auf Zusatzbeiträge der Gemeinden. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer, den minimalen Lebensbedarf zu decken.

Für Heimbewohner und -bewohnerinnen gilt als Lebensbedarf der Teil der Tagestaxe, den sie selbst bezahlen, d. h. die Hotellerietaxe, die Betreuungstaxe und der Bewohnerbeitrag an die Pflögetaxe. Zudem wird ein fixer monatlicher Betrag von 360 Franken für persönliche Auslagen (z. B. Kleider, Produkte für die Körperhygiene, Steuern und Versicherungen) angerechnet. Der Kanton Basel-Landschaft hat bei den Ergänzungsleistungen für Personen, die in einem Alterszentrum oder Pflegeheim leben, eine Obergrenze für die anrechenbare Pflegeheimtaxe eingeföhrt. Dadurch können Finanzierungslücken entstehen, für deren Deckung die Gemeinde zuständig ist, in der die Bewohnerin, der Bewohner vor dem Pflegeheimeintritt angemeldet war. Die Gemeinde richtet den Betroffenen Zusatzbeiträge aus. Die Einzelheiten sind in einem Reglement der Gemeinde festgehalten.

Am 1. Januar 2021 ist eine EL-Reform in Kraft getreten, die verschiedene Änderungen mit sich gebracht hat. Wichtig ist, dass eine Übergangsfrist gilt. Personen, die bereits EL beziehen und deren Anspruch mit der Reform eine geringere EL ergeben würde, erhalten während höchstens dreier Jahre (also bis maximal Ende 2023) die bisherigen Ansprüche. Danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht. Föhrt die Reform zu einem höheren Anspruch, gilt das neue Recht.

Bei der Berechnung der EL wird die Einkommens- und Vermögenssituation berücksichtigt, Einzelheiten siehe Seiten 16–21.

Wenn ein Pflegeheimbewohner, eine Pflegeheimbewohnerin Ergänzungsleistungen bezieht, wird die Prämie für die effektive obligatorische Krankenversicherungspflege (KVG) an seine bzw. ihre Krankenkasse überwiesen, jedoch maximal bis zum Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie. Die EL-beziehende Person muss dafür keinen zusätzlichen Antrag stellen. Der Betrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehört zu den anerkannten Ausgaben, die bei der Berechnung der EL berücksichtigt werden.

Bei Ehepaaren, von denen ein Partner im Pflegeheim lebt, werden die Ergänzungsleistungen für die Ehegattin und den Ehegatten einzeln berechnet.

Rückerstattungen der Ergänzungsleistungen und der Zusatzbeiträge der Gemeinden

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL des Erblassers zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten. Zudem betrifft die Rückerstattungspflicht nur die Ergänzungsleistungen, welche ab 1. Januar 2021 ausgerichtet worden sind.

Auch die Zusatzbeiträge der Gemeinden werden zu Lasten des Nachlasses bis zu einem Freibetrag, der von der Gemeinde festgelegt ist, von den Erben zurückgefordert. Für die Rückerstattung der Zusatzbeiträge der Gemeinden sind die Wohnsitzgemeinden zuständig. Das Vorgehen ist in deren Gemeindereglement festgelegt.

Berechnungsbeispiel zur Finanzierung eines Pflegeheimplatzes in Kanton Basel-Landschaft

Willi Walter, alleinstehend, Pflegestufe 6
(Vermögen knapp unter 100 000 Franken).

BERECHNUNGSBEISPIEL PFLEGESTUFE 6 CHF

Vermögen	97 500
abzüglich Freibetrag	30 000
anrechenbares Vermögen	67 500

EINKOMMEN PRO JAHR

AHV-Rente	28 680
Vorsorgerente BVG	24 000
Hilflosenentschädigung (mittleren Grades)	7 176
Vermögensverzehr (10 % des anrechenbaren Vermögens)	6 750
Zins aus Sparguthaben	100
Total Einkünfte pro Jahr	66 706

PFLEGEHEIMKOSTEN PRO JAHR (BASIS: MITTELWERTE DER
PFLEGEHEIME IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT 2021)

Hotellerietaxe	48 180
Betreuungstaxe	21 900
Pflegetaxe (Stufe 6)	51 100
Taschengeld	4 320
Betrag obligatorische Krankenpflege- versicherung (kant. Durchschnittsprämie der Region 1)	5 193
minus Anteil Krankenkasse (Stufe 6)	21 024
minus Anteil Gemeinde (Stufe 6)	21 681
Total Pflegeheimtaxen pro Jahr	87 988
Differenzbetrag gedeckt durch EL oder Zusatzbeiträge der Gemeinden	21 282

Besondere Abklärungen sind nötig bei:

- Eintritt in ein Pflegeheim in einem anderen Kanton oder aus einem anderen Kanton
- Eintritt in ein Pflegeheim in einer anderen Versorgungsregion
- Schenkungen (auch an Kinder und Verwandte)
- Besitz von Liegenschaften





Kontakte

Ansprechpartner für weitere Auskünfte

Alterszentren und Pflegeheime Baselland
www.curaviva-bl.ch/heime

Informations- und Beratungsstellen der
Versorgungsregionen
<https://bit.ly/3KiouiR>

Auskünfte zu Ergänzungsleistungen (EL)

SVA Basel-Landschaft
Hauptstrasse 109
4102 Binningen

Telefon 061 425 25 25
info@sva-bl.ch
www.sva-bl.ch

